Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

**Band:** 26 (1915)

Artikel: Brugg den 1. Augustmonats 1814

Autor: Heuberger, S.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-901599

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Brugg den 1. Augustmonats 1814.

Um 1. August des Jahres 1914 bot der Bundesrat die wehrfähige Mannschaft des ganzen Schweizerlandes auf. Da legten die Männer ihre Werkzeuge nieder und griffen zu den Waffen, nur von dem einen Gedanken erfüllt: den Krieg von den Candesgrenzen abzuhalten.

Genau hundert Jahre früher war auch Kriegslärm in unserem Cande. Uber was für ein großer Unterschied zwischen damals und heute. Jest steht die ganze schweizerische Wehr= macht an der Candesgrenze, ein geeinigtes Volk. Vor hundert Jahren aber rüfteten die Aargauer gegen die Berner Regierung und deren Unhänger, also Schweizer gegen Schweizer. Die bernische Regierung hatte noch mitten im damaligen euro= päischen Kriege, im Dezember 1813, den Unspruch erhoben: ihr vormaliges Gebiet im Aargau solle sich ihr wieder unterwerfen. Es waren die Bezirke Zosingen, Aarau, Kulm, Cenzburg und Brugg. Die Bewohner dieser Candschaft aber wehrten sich einmütig und entschlossen gegen diese Zumutung. Und der Schweizerbund war so zerspalten und zerrissen, daß er nicht vermochte, den Streit zu schlichten, und daß er selber vom guten Willen der auswärtigen Mächte abhing, die sich eben vorbereiteten, die staatlichen Einrichtungen Europas und damit auch unseres Candes neu zu ordnen.

Schon im Brachmonat 1814 hatte sich der Streit zwischen Bern und Aargau derart verschärft, daß der aargauische Große Rat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentrat und am 4. Juli die Vollmacht erneuerte, die er schon am 30. Dezember 1813 und am 3. Mai 1814 dem Kleinen Rate

— dem Regierungsrate — erteilt hatte. Der Beschluß vom 4: Juli lautete:

"Da in dem gegenwärtigen Augenblick im benachbarten Kanton Bern Truppen aufgestellt und unsere Grenzen bedroht werden, so beschließt der Große Rat einhellig, die unbedingte Vollmacht zu erneuern, die er dem Kleinen Rate unterm 3. Mai letzthin erteilt hat: zu Behauptung unserer Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit alle erforderlichen Mittel zu ergreifen."

Der bernische Große Rat ließ sich jedoch dadurch nicht abschrecken, und sein Vertreter erklärte beim Zusammentritt der Tagsatzung in Zürich am 18. Juli: Bern sei unter gewissen Bedingungen bereit, die Unabhängigkeit der Candschaft Waadt auszusprechen. Dagegen könne der Große Rat der Republik Bern auf den Aargau nicht verzichten, weil die zuverlässige Anhänglichkeit eines Großteils der Bewohner des bernischen Aargaus ihm diesen Verzicht verbiete.

"Diese erneute Kriegserklärung an den Aargau erregte einen Sturm in der Versammlung. Der Vertreter des Aargaus, Regierungsrat fetzer von Rheinfelden, erwiderte: sein Kanton werde die zur Behauptung seiner Stellung in der Eidgenossensschaft nötig erscheinenden Maßregeln zu ergreisen wissen." (W. Gechsli.)

Auch das aargauische Volk, insbesondere in den fünf angesprochenen Bezirken, wies das bernische Ultimatum entschlossen zurück. In Zuschriften, die aus allen diesen Bezirken bei der Regierung einlicken, lehnten sich die Bürger gegen die Behauptung auf, daß sie lieber unter Bern zurückkehren möchten; und sie wünschten, mit den Wassen für ihre Selbständigkeit und ihre Ehre einzutreten. — Als die fremden Gesandten in Zürich vorschlugen, der Aargau solle Bern wenigstens mit einem kleinen Teile seines Gebietes, etwa dem Bezirk Zosingen, befriedigen, erhoben sich dagegen dessen Beswohner und erklärten, ihre Regierung sei nicht berechtigt, sie zu veräußern.

Die Zuschrift aus dem Bezirk Brugg, deren Original im Staatsarchiv liegt und das Datum vom 1. August 1814 trägt, hat folgenden Wortlaut:

Un den Tit. Kleinen Rath des Kantons Aargau.

Bochgeachte Herren!

Die unterschriebenen Bürger des Bezirks Brugg nehmen die Freyheit, Hochdenselben folgende Vorstellung in schuldiger Ehrerbietung einzureichen:

Durch Hochdero Publikation vom 18. ten July und durch öffentliche Blätter mußten die Einwohner des alten Aargaus mit Schmerz entnehmen, wie die diesmalige Regierung von Bern noch immer Rechte auf diesen Theil des Cantons Aarsgau zu besitzen behauptet; wie sie diese Ansprüche auf die Treue und Anhänglichkeit der Aargauer zu gründen sich erkühnt, und wie wesentlich durch das Benehmen dieser Berner-Regierung die Eintracht im Schweizerschen Vaterlande gefährdet ist.

Die Exponenten glauben sich verpflichtet, den gerechten Unwillen, welchen jene in den Bernerschen Akten enthaltenen beleidigenden Äußerungen in der Brust jedes redlichen Uarsgauers erzeugen, aussprechen und jene Äußerungen\*) nicht nur mit Worten als unwahrhaft erklären — sondern durch handlungen widerlegen zu sollen, welche die Treue und Unhänglichkeit der Einwohner des Aargaus an ihre Regierung und an ihren Canton erproben, somit das Gegentheil der Bernerschen Vorgeben beweisen.

Diele Bürger des Aargaus sind durch die bestehenden liberalen Gesetze wegen ihres Alters und wegen Amtsverhältnissen vom Militärdienst befreit. Diele dieser Bürger haben aber noch Kraft und den sesten Willen, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes — und zur Rettung ihrer von den Bernern gekränkten Ehre Gut und Blut aufzuopfern.

In der vollen Überzeugung von diesen laut ausgesprochenen guten Gesinnungen ihrer Mitbürger, wagen demnach die

<sup>\*)</sup> Hier haben wir einen Satzfehler des Originals berichtigt.

Unterschriebenen die Bitte, daß Sie, Hochgeachte Herren! geruhen wollen, diesen Bürgern des Bezirks Brugg, welche auf den Militär-Rollen nicht mehr eingeschrieben, die aber dennoch diensttauglich sind, die Bewilligung zu ertheilen, unter der Ceitung und Inspektion des Hohen Kriegsrathes in Freykorps sich zu vereinigen, damit sie auf den ersten Ruf ihrer Hohen Regierung zu Nutzen des Vaterlandes ordnungsmäßig wirken können.

Diese Bürger werden nicht nur im Innern des Cantons sich gebrauchen lassen; sie werden auch mit der größten Bereitwilligkeit gehorchen, wenn die Hohe Regierung es gestattet, die von der Stadt Bern dem Aargau zugefügte Besleidigung außerthalb dem Canton zu rächen; wenn Sie, Hochgeachte Herren! solche Vorkehren zu treffen geruhen, welche, indem sie die Sicherheit unseres Vaterlandes auf der gefährdeten Seite befestigen, selbst dem Bernerschen Volk den Benuß der ihm gebührenden, von ihm laut gewünschten Rechte zu verschaffen und den Bernerschen Umtrieben für immer ein Ende zu machen, geeignet sein dörften.

Die Stadt Bern, wenn sie es wagen sollte, ihre ungerechten Unsprüche mit Gewalt geltend machen zu wollen, kann gewiß nicht auf viele eigenen Kräfte und nicht auf große äußere Hülfe zählen: hingegen ist es für das Aargau beruhigend, daß seine Kräfte, welche einzig schon vereint zu seinem Schutz hinreichen, von vielen andern redlichen Schweizern unterstützt werden.

Ja, hochgeachte Herren! Sie können auf die Treue und Unshänglichkeit Ihrer rechtdenkenden Cantonsangehörigen zählen: Sie können erheischenden Falls auf den Beystand von vielen braven Schweizern sich verlassen. Dieses Zutrauen auf eigene und bundesbrüderliche Kraft wird hochdieselben ermuntern, die bisherigen, rühmlichen Bemühungen zum Besten unseres Cantons und des Schweizerschen Vaterlandes fortzusetzen, und das Gedeihen, womit der Beherrscher des himmels die redelichen Ubsichten segnet, verbunden mit dem Dank der Mitzund Nachwelt, wird Ihr höchster Cohn seyn.

Genehmigen Sie, Hochgeachte Herren! zugleich den Ausdruck der ehrfurchtsvollsten Gesinnungen.

Brugg den 1.ten Augustmonats 1814.

Die Erponenten:

frölich, Stadt-Ummann zu Brugg Rüegger, Ummann zu Mülligen Birrhard Ummann Wüst Braunegg\*) Ummann Renold Birr Gmeindrath Glor Cupfig Ummann Wohlläb Hausen Ummann Schaffner Habsburg Ummann Rinifer Habsburg Werder Bezirks-Richter Scherz Ummann Rey Birenlauf Ummann Werder Veltheim R: Wildi Ummann Uuenstein Caspar Hochstraßer G-Rath Thalheim, J: Härdi, Ummann

Oberflachs, J: Süeß, Ammann Der Gemeindschreiber A. Süeß

Schinznach Sa: Amsler Ammann Jacob Spillmann Gemeindrat Villnachern Danny (?) Horlacher Gemeindrath von Umiken Linn d. 4. Augst 1814 Jakob Kohler Ammann Gallenkirch d. 4. Augst 1814 in Kam. H. Ammann

Brak, fridensrichter Erismann Effingen den 4<sup>ten</sup> Augst 1814. H. Schwarz Ummann Bötzen d. 4<sup>t</sup> Augst 1814 Ammann Heüberger

Elfingen d. 4t Augst 1814 Gmeindrath Heüberger Ober Bötzberg am 4ten August 1814.

Gemeindrath Siegrist

Bezirksrichter Siegrist auf Bözberg Ummann Dambach auf Bözberg Ummann Meyer von Möndal Ummann Wächter von Remigen den 4ten

Augsten 1814

Isaac Geißberger Gemeinrat von Remigen Jacob Maurer Gemeinrat von Remigen Friedensrichter Hinden von Remigen

<sup>\*)</sup> Brunegg gehörte anfänglich zum Bezirk Brugg, als Bestandteil des althabsburgischen Eigenamtes; 1840 wurde es dem Bezirk Cenzburg zugeteilt.

Riniken Ammann Geißberger Rüfenacht d. 5<sup>ten</sup> August 1814 Gemeindrath Tanner Rüfenacht d. 5<sup>ten</sup> August 1814 Gemeinrad Vogt Hottwyl d. 5. August 1814. Ammann Geißmann Mandach d. 5<sup>t</sup> Augst 1814. Ammann Märki Villigen 5<sup>ten</sup> Augsten 1814 Ammann Schwarz

Jakob Schödler Gemeindrath Abraham Keller Gemeindrath i den 5ten Augsten 1814 Friedrick

Stilli den 5ten Augsten 1814 friedrich Cehner Gemeind=Rath

Rein d. 5 August 1814 Ammann Beldi Cauffohr den 5 Augsten 1814 Ammann Eichenberger

Joh: Hirt Gemeindrath Gm=Rath Daniel Ghlhafen von Oberburg Joh: Beat frölich Stadtrath zu Brugg.

Die Ächtheit vor= u. obstehender Unterschriften wird anmit oberamtlich beurkundet, Brugg d. 6. August 1814.

Der Bezirks Umtmann Belart.

Der Bezirksamtmann überschickte obige Erklärung am 6. August 1814 mit einem Begleitschreiben an die Regierung.

\* \*

Es kam nicht zum Kriege, weil die Großmächte dazwischen traten und die Vermittlung — die Mediation — übernahmen, gleich wie Napoleon im Jahre 1803. Un ihren Kongreß in Wien schickten Bern und Aargau ihre Sachwalter. Der des Aargaus, Albrecht Rengger von Brugg\*), setzte mündlich und schriftlich vor dem europäischen Gerichtshof folgendes ins Recht:

"Gestützt auf sechzehnjährigen, mit allen gesetzlichen formen ausgestatteten Besitz; auf den einstimmigen, deutlich ausgessprochenen Willen seiner Bewohner; auf die wiederholten Erklärungen der hohen Mächte: weist der Kanton Aargau die erhobenen Ansprüche zurück. Das geringste Zugeständnis

<sup>\*)</sup> Über ihn siehe das 14. Heft der Brugger Neujahrsblätter.

in dieser Hinsicht könnte nur mit Gewalt durchgeführt und in der folge behauptet werden; und zwar mit fremder Gewalt; denn der Kanton Aargau fühlt sich stark genug, jeden Angriff von innen abzuwehren."

Zur Verstärkung dieser Erklärung führte Rengger unter anderem folgendes an:

"Aiemals hat sich der Wille eines Volkes so einhellig geäußert, wie der, der die Stimmung der Aargauer zum Ausdruck brachte.

Die Proklamation Berns vom 24. Dezember 1813 rief im Lande eine allgemeine Entrüstung hervor, und jede Erneuerung der bernischen Unsprüche hatte immer bestimmter ausgesprochene Wünsche für die Erhaltung und die Integrität des Kantons zur folge. Als die Erklärung, die die Regierung Berns im Monat Juli veröffentlichte, im Aargau bekannt wurde, bat die ganze wehrfähige Bevölkerung, soweit sie nicht dienstpslichtig war, die Regierung, freiwilligenkorps bilden zu dürfen. Die Bezirke an der Grenze des Kantons Bern waren die ersten, die diesen Gemeinsinn bekundeten; die vormaligen Grafschaften Baden und freiamt, sowie das fricktal wetteiserten darin mit dem alten Aargau."

In dem großen Rechtsstreite mit Bern siegte der Aargau vollständig. Aber nicht bloß er, sondern die wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung von 1803 blieben bestehen. Damit war die Grundlage zu einer kräftigen Umbildung des Schweizerbundes gesichert, einer Umbildung, wie auch der Vorkämpfer des Aargaus sie wünschte. Denn er war nicht vom Kantönligeist beherrscht, sondern ein vorbildlicher Eidsgenosse und "des Glaubens, daß erst eine Schweiz da sein muß, ehe es Kantone geben kann, und daß dem großen Interesse, ein gemeinsames Vaterland zu haben, jedes andere nachstehen soll".

Diese Worte, die Albrecht Rengger im Jahre 1814 an das Schweizervolk richtete, erinnern uns an den Aufruf, den der Bundesrat am 1. Oktober 1914 an das heutige Schweizer=

volk erließ. Nicht selbstsüchtige Kantonspolitik hat heute eine solche Warnung und Ermahnung veranlaßt; sondern das Gebaren übel beratener Maul= und federhelden, die mit Leidenschaft für das eine oder für das andere der Krieg führenden Völker Partei ergreifen und dadurch — mit und ohne Abssicht — in den Schutzwall unseres Landes, die fest gefügte Urmee, eine Bresche zu legen im Begriffe stehen. Diesen Leuten hat unsere oberste Landesbehörde zugerusen:

"Zuerst und allem weit voraus sind wir Schweizer; erst in zweiter Linie Romanen und Germanen. Höher als alle Sympathien für diejenigen, mit denen uns Stammesgemein= schaft verknüpft, steht uns das Wohl des einen gemeinsamen Vaterlandes; ihm ist alles andere unterzuordnen."

Den Bundesstaat, wie ihn Rengger wünschte, haben in der folge seine Mitbürger im Bezirk Brugg und im übrigen Uargau nach bestem Vermögen ausrichten helsen. Denn sie wußten aus Erfahrung, daß die freiheit und mit ihr die Einheit, Kraft und Ehre des Schweizervolkes unter dem Schutze des Bundes besser gedeihen, als unter selbstherrlichen Kantonen.

\* \*

Machtrag. Obige Zeilen lagen schon im Drucke, als mir eine soeben erschienene Arbeit in die Hände kam, die auch einen Abschnitt aus der bewegten Zeit von 1813 bis 1814 behandelt: Das Ende der Mediation in Bern (Dezemsber 1813), von Professor Wolfgang friedrich von Mülinen. Die darin veröffentlichten, bisher nicht bekannten Aktenstücke zeigen, obgleich das vom Bearbeiter nicht beabsichtigt war, die erfreuliche Tatsache: daß gerade die Vertreter des wirkslichen alten Berner Adels an dem Vorgehen gegen den Aargau nicht schuld waren. Die Männer des angemaßten oder GeldsAdels erhoben die verjährten Ansprüche, unbekümsmert darum, daß sie dadurch die ganze Eidgenossenschaft gefährdeten.